



## Inhalt

---

• Wissenswertes .....	2
Umweltfreundliche Beschaffung von Elektrofahrrädern .....	2
FNR aktualisiert Datenbank „Umweltzeichen Kompakt“ .....	2
Schlechtleistung im Altvertrag – und jetzt wieder ein Angebot? .....	2
SVI-Connect.com: Vernetzungsplattform für Einkäufer in der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie freigeschaltet .....	4
Beschaffungsamt veröffentlicht Musterunterlagen für Cateringleistungen .....	6
• Recht .....	6
Vergabebeschiebungsgesetz verkündet: Inkrafttreten am 1. Juli 2026 .....	6
Bundestariftreuegesetz in Kraft: Tariftreue wird verbindliches Vergabekriterium des Bundes .....	7
Wesentliche Vertragserweiterung löst eine neue Ausschreibungspflicht aus .....	8
• International – Aus der EU .....	9
Elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Beschaffungsverfahren – Unternehmensumfrage .....	9
Industrial Accelerator Act – Relevanz für die öffentliche Beschaffung .....	9
Abschluss Freihandelsabkommen der EU und Australien .....	10
Vergaberecht im Spannungsfeld von Tempo, Kontrolle und Integrität .....	10
• Aus den Bundesländern .....	11
Bayern: Wegweiser zur Vergabe von Verpflegungsleistungen .....	11
NRW plant Tariftentgeltssicherungsgesetz .....	11
Schleswig-Holstein: Lange gewartet – endlich da: die SHVgVO mit höheren Wertgrenzen .....	12
• Veranstaltungen .....	12



## **Wissenswertes**

---

### **Umweltfreundliche Beschaffung von Elektrofahrrädern**

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen aktuellen [Leitfaden](#) zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Elektrofahrrädern (Pedelecs) veröffentlicht. Der Beschaffungsleitfaden für Elektrofahrräder enthält die für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen, um Umweltaspekte in die Vergabe- und Vertragsunterlagen einzubeziehen. Grundlage für diese Kriterien sind das Umweltzeichen Blauer Engel für Elektrofahrräder DE-UZ 197 (Ausgabe Juni 2015), die aktuelle EU-Batterieverordnung und aktuelle DIN-Norm-Standards. Der Blaue Engel DE-UZ 197 ist ausgelaufen. Somit können keine Produkte mehr zertifiziert werden.

Der Leitfaden wird begleitet von einem Anbieterfragebogen, der unter [www.beschaffung-info.de](http://www.beschaffung-info.de) als Word-Dokument veröffentlicht ist. Der „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von Elektrofahrräder (Pedelecs 25)“ kann als Anlage zur Leistungsbeschreibung verwendet und den Vergabestellen zur Beschreibung der Leistung und den Bietern als Hilfestellung bei der Nachweisführung dienen. Der Anbieterfragebogen erleichtert zudem der ausschreibenden Stelle die Prüfung der Angebote.

Quelle: Umweltbundesamt

<https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/DokumentAnzeigen/dokument-anzeigen>

### **FNR aktualisiert Datenbank „Umweltzeichen Kompakt“**

Die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) hat im Januar 2026 ihre Online-Datenbank „Umweltzeichen Kompakt: Gütezeichen-Finder“ umfassend aktualisiert. Die Datenbank ermöglicht die Recherche von 235 Umwelt- und Gütezeichen für biobasierte Produkte und Dienstleistungen. Nutzer können sich damit eine strukturierte Orientierung im vielfältigen Gütezeichenmarkt verschaffen und das für ihr Beschaffungsvorhaben geeignete Gütezeichen auswählen. So lassen sich Nachhaltigkeitsaspekte rechtssicher in öffentliche Ausschreibungen integrieren. Aktuell beinhaltet die Datenbank 12 Warengruppen: Bauen & Sanieren, Drucksachen & Papier, Gartenbau, Spielzeug & Freizeit, Bioenergie, Elektronik & IT, Möbel und Küche, Textilien, Büro, Fuhrpark (Schmierstoffe), Reinigung & Hygiene sowie Veranstaltungen & Catering. Die Datenbank finden Sie [hier](#).

<https://einkauf.fnr.de/guetezeichen-finder>

### **Ihr/e Ansprechpartner:**

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de)

### **Schlechtleistung im Altvertrag – und jetzt wieder ein Angebot?**

In der Vergabepaxis kommt es immer wieder vor: Ein Bieter gibt ein Angebot ab, obwohl der vorherige Vertrag mit genau diesem Unternehmen wegen Schlechtleistung gekündigt wurde. Der erste Impuls ist verständlich: „Den wollen wir nicht noch einmal.“ In der Vergabelandschaft ist die Lage jedoch differenzierter.

Eine frühere dauerhaft mangelhafte Leistungserbringung und eine Kündigung wegen Schlechtleistung als Rechtsfolge können zwar einen fakultativen Ausschlussgrund darstellen (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB), aber ein unmittelbarer Ausschluss „per Aktenlage“ ist dennoch unzulässig.

Der öffentliche Auftraggeber muss dem Bieter zuvor Gelegenheit zur Aufklärung und ggf. Selbstreinigung geben (§§ 125, 126 GWB).

Erst nach einer inhaltlich tragfähigen Bewertung dieser Aufklärung darf entschieden werden, ob:

- die Selbstreinigungsmaßnahmen ausreichend sind → Verbleib des Bieters im Vergabeverfahren  
oder
- die Selbstreinigungsmaßnahmen nicht überzeugen → Ausschluss ist möglich und ggf. nötig.

Entscheidend ist daher nicht das Gespräch an sich, sondern dessen Qualität – und eine belastbare Dokumentation.

Auch wenn das persönliche oder „gefühlte“ Vertrauen in den Dienstleister möglicherweise verloren gegangen ist, darf das Aufklärungsgespräch gerade keine Vertrauensfragen stellen. Unzulässig wäre etwa: „Warum sollten wir Ihnen diesmal überhaupt noch vertrauen?“

Zulässig – und vergaberechtlich geboten – ist hingegen eine systemische, faktenbasierte Analyse. Ziel ist nicht eine moralische Bewertung des Bieters, sondern eine sachliche Risikoeinschätzung für den aktuellen Auftrag. Daraus folgt zugleich: Oberflächliche Antworten des Bieters reichen hierfür ebenso wenig aus wie oberflächliche Fragen des Auftraggebers.

Selbstreinigung lebt von nachvollziehbaren, überprüfbaren Maßnahmen. Diese sind in jedem Einzelfall anders und nicht immer sind alle Leitfragen relevant. Die folgende Listung soll lediglich eine Orientierung geben.

In Abhängigkeit vom Einzelfall und könnten zentrale Leitfragen beispielsweise sein:

- Welche konkreten Ursachen haben zur Schlechtleistung geführt und warum besteht dieses Risiko heute nicht mehr in gleichem Maße?
- Welche technischen, organisatorischen oder personellen Ursachen haben zur Schlechtleistung geführt und wie sind diese abgestellt/behoben?
- Warum wurden diese Ursachen nicht frühzeitig erkannt und welche Prozesse wurden geändert, um dies in der Zukunft zu vermeiden?
- Welche internen Kontrollmechanismen haben konkret versagt? Wie sehen die Mechanismen heute und in Zukunft aus?
- Welche konkreten Maßnahmen wurden nach der Kündigung umgesetzt und seit wann gelten diese Maßnahmen?
- Welche Schlüsselpersonen waren damals involviert und sind diese Personen heute noch für vergleichbare Leistungen vorgesehen?
- Welche messbaren Kriterien stellen sicher, dass eine vergleichbare Abweichung frühzeitig erkannt wird? Welche Kennzahlen werden dafür erhoben? Wann erfolgt eine Eskalation, und an wen?
- Wie werden diese Kennzahlen erhoben? Hat der Auftraggeber Zugriff (z. B. Leserechte)? Wie nutzen Ihre Mitarbeitenden diese Kennzahlen im Arbeitsalltag bei der Leistungserbringung?

Wichtig: Nicht moralisch werden, sondern analytisch bleiben.

Pauschale Antworten und Aussagen des Bieters wie „unglückliche Umstände“, „Kommunikationsprobleme“ oder „Einzelfall“ und andere Worthülsen sind bei einer dauerhaft mangelhaften Leistung im Zweifel als Erklärung oder Rechtfertigung nicht ausreichend und können bzw. sollten hinterfragt werden.

- Welche Maßnahmen sind verbindlich dokumentiert, z. B.: QM-Handbuch, Prozessbeschreibungen, Schulungs- oder Unterweisungsnachweise?
- Welche dieser Maßnahmen betreffen genau den aktuell ausgeschriebenen Leistungsinhalt?
- Bitte erläutern Sie das anhand eines konkreten Prozessschritts.
- Zentraler Aspekt aller Fragen ist dabei die Zukunftsfähigkeit der Leistung.

Die beste Aufklärung nützt jedoch nichts, wenn sie nicht sauber dokumentiert ist. Für eine spätere Ausschlussentscheidung ist mindestens festzuhalten:

- Welche Antworten waren substantiiert?
- Wo waren Aussagen pauschal oder unbelegt?
- Welche Nachweise fehlen?
- Warum waren die Maßnahmen (nicht) ausreichend überzeugend?

Ein Aufklärungsgespräch ist keine Vertrauensübung, sondern ein professionelles Risikoprüfungsinstrument.

Wer systematisch fragt, kritisch nachhakt und sauber dokumentiert, schützt nicht nur das Verfahren, sondern auch sich selbst.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Kristina Franke, Tel. 0351 2802-400, [kristinafranke@abstsachsen.de](mailto:kristinafranke@abstsachsen.de)

**SVI-Connect.com: Vernetzungsplattform für Einkäufer in der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie freigeschaltet**

[SVI-Connect: SVI-Vernetzungsplattform](#)

Der BME und der Bundesverband der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV) haben ab sofort die Vernetzungs- und Suchfunktionen auf SVI-Connect.com für den Einkauf aktiviert.

Über 200 Lieferantenprofile bereits online

Ab jetzt können Einkäufer deutscher Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie die Plattform zur Suche und Vernetzung nutzen. Über 200 Unternehmen sind auf der Lieferantenseite mit ihren Kompetenzprofilen bereits vertreten – über 400 befinden sich im Verifikationsprozess rund um Freigabe und Kompetenzprofil.

Jetzt registrieren und neue Lieferanten schneller finden

Interessierte Unternehmen können sich jetzt auf [www.svi-connect.com](http://www.svi-connect.com) registrieren, die Nutzung beantragen und so den Weg zu neuen Lieferanten clever verkürzen.

Schneller Projektstart durch BME und BDSV

Anfang Januar 2026 haben der BME und der Bundesverband der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V. (BDSV), gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), nach kürzester Projektzeit die SVI Matching-Plattform gestartet. „Der Zulauf seitens der Unternehmen ist groß“, so Olaf Holzgrefe, Projektverantwortlicher der Defence-Plattform, „Schnelligkeit, Transparenz und Marktkenntnisse sind in der aktuellen Situation extrem wichtig.“

## Kompetenzmarktplatz für den SVI-Einkauf

Die schiere Menge an neuen interessierten Lieferanten lässt sich im Tagesgeschäft durch den SVI-Einkauf kaum strukturiert abarbeiten. Gleichzeitig braucht der SVI-Einkauf für den Ramp-up bei verschiedensten Produkten Diversifizierungsmöglichkeiten der bestehenden Lieferantenbasis und innovative zusätzliche Partner. SVI-Connect.com schließt diese Lücke für den Einkauf aus Warengruppenperspektive. „Wir wollen dem Einkauf einen Kompetenzmarktplatz bieten, um bis dato unbekannte, aber leistungsfähige Partner im Bereich Produktionsmaterialien, Komponenten, etc. einfach zu identifizieren und mit diesen in den Austausch zu kommen“, so der Projektleiter.

## Moderne Funktionen und Mehrwert für strategischen und operativen Einkauf

Die für Vertrieb und Einkauf kostenfreie Plattform bietet moderne Suchfunktionen, umfangreiche Leistungsbeschreibungen und Kommunikationsfunktionen für den Erstkontakt bei der Marktrecherche. „Es erleichtert und ergänzt intelligent die Arbeit des operativen und strategischen Einkäufers. Passende Lieferanten können einfach und schnell in die eigenen Prozesse und Systeme übernommen werden,“ so ein Einkäufer aus einem SVI-Unternehmen.

## Win-Win-Situation durch Öffnung für branchenfremde Unternehmen

Ergänzt wird der Nutzwert für den Einkauf durch den Umstand, dass sich auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen und des Aufrüstungsdrucks der Bundeswehr auch branchenfremde Unternehmen für die Defence Industrie interessieren und nun ihre Hightech-Kompetenz aus der zivilen Wirtschaft im SVI-Sektor einbringen möchten. SVI-Connect schafft somit eine Win-Win-Situation für beide Seiten.

## Qualifizierung und Weiterbildung als Erfolgsfaktor

BDSV und BME sind sich jedoch bewusst, dass der Weg in die Industrie nicht leicht ist. „Auf dem Markt gibt es viele Webinare, Seminare und Schulungen zur Qualifikation als Lieferant der SVI. Auch wir unterstützen hier die Unternehmen, zu verstehen, welche Parameter Grundvoraussetzung sind, um überhaupt als Lieferant der SVI in Frage zu kommen“, so Mirjam Zeller, Geschäftsführerin der BME Marketing GmbH.

## Einkauf als strategischer Partner von Geschäftsführung und CFO

„Unsere DNA liegt jedoch in der Fort- und Weiterbildung des Einkaufs. Um den Einkauf ‚Ramp-up-ready‘ zu machen, richten wir ganz konkret unsere Themen an den Herausforderungen der Einkäufer der SVI-Unternehmen aus. So kann der SVI-Einkauf Lieferantenmanagement taktisch klug einsetzen und wird zum strategischen Counterpart des CFO und CEO.“

## Defence: SVI-Connect vernetzt Einkäufer und Lieferanten

Jetzt auf [www.svi-connect.com](http://www.svi-connect.com) registrieren und neue Geschäftsmöglichkeiten in der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie erschließen.

Quelle: [SVI-Connect.com: Vernetzungsplattform für Einkäufer in der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie freigeschaltet - BME](#)

## **Ihr Ansprechpartner**

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), 0385/61738110

## **Beschaffungsamt veröffentlicht Musterunterlagen für Cateringleistungen**

Das Beschaffungsamt hat aktualisierte Musterunterlagen für die Vergabe von Cateringleistungen veröffentlicht. Die Unterlagen sollen Vergabestellen bei der Erstellung und Durchführung entsprechender Vergabeverfahren unterstützen.

Sie enthalten Vorgaben zur Leistungsbeschreibung sowie zu Eignungs-, Zuschlags- und Vertragskriterien. Ziel ist insbesondere eine stärkere Vereinheitlichung wiederkehrender Beschaffungen im Cateringbereich und eine bessere Vergleichbarkeit von Angeboten.

Für öffentliche Auftraggeber dienen die Muster als Orientierung bei der Ausgestaltung von Vergabeverfahren, ersetzen jedoch nicht die einzelfallbezogene Erstellung der Vergabeunterlagen. Die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung verbleibt bei der ausschreibenden Stelle.

Die Veröffentlichung ist Teil der fortschreitenden Standardisierung im Bereich der öffentlichen Beschaffung und stärkt insbesondere die Vergleichbarkeit und Strukturierung wiederkehrender Vergabeverfahren.

Quelle: [Beschaffungsamt des Bundes \(BeschA\)](#)

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144



## **Recht**

---

### **Vergabebesleunigungsgesetz verkündet: Inkrafttreten am 1. Juli 2026**

Das Vergabebesleunigungsgesetz wurde am 18. Mai 2026 verkündet und tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft. Ziel der Reform ist es, öffentliche Beschaffung einfacher, schneller und flexibler zu gestalten. Hintergrund sind insbesondere die geplanten Infrastrukturinvestitionen sowie der politische Wunsch nach schnelleren Umsetzungsprozessen in Verwaltung und öffentlicher Beschaffung.

Ein zentraler Bestandteil der Reform ist die dauerhafte Anhebung der Wertgrenze für Direktaufträge auf 50.000 Euro. Bislang lag diese bei 15.000 Euro. Öffentliche Auftraggeber erhalten dadurch deutlich größere Spielräume für vereinfachte Beschaffungen ohne förmliches Vergabeverfahren. Gleichzeitig betont der Gesetzgeber weiterhin die Sicherstellung eines angemessenen Wettbewerbs. Auftraggeber sollen daher bei mehreren Aufträgen regelmäßig zwischen Unternehmen wechseln.

Besonders relevant ist die Neuregelung zur erleichterten Gesamtvergabe bei Infrastrukturvorhaben. Der Grundsatz der Losaufteilung bleibt bestehen, um die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen zu sichern. Gesamtvergaben sollen künftig jedoch leichter zulässig sein, wenn zeitliche Gründe vorliegen, der Auftragswert mindestens das Doppelte des jeweils einschlägigen EU-Schwellenwertes erreicht und das Vorhaben entweder aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert wird oder der Verkehrsinfrastruktur zuzuordnen ist.

Trotz der erweiterten Möglichkeiten für Gesamtvergaben hält das Gesetz ausdrücklich am Grundsatz der Mittelstandsförderung fest. Eignungskriterien sollen weiterhin mit dem Auftragsgegenstand verbunden und verhältnismäßig zum Auftragswert sein. Zudem sollen kleine, mittlere und junge Unternehmen bei Nachweisen und Teilnahmebedingungen stärker berücksichtigt werden.

Insgesamt stärkt das Gesetz den Fokus auf beschleunigte Vergabeverfahren und erweitert die Spielräume der öffentlichen Auftraggeber. Die praktische Wirkung wird insbesondere davon abhängen, wie Beschleunigung und Wettbewerb in der Praxis in Einklang gebracht werden.

Mit dem Gesetz werden insbesondere folgende Regelungsbereiche angepasst:

- Art. 1 ändert das GWB,
- Art. 2 das Haushaltsgrundsätzegesetz,
- Art. 3 die Bundeshaushaltsordnung,
- Art. 4 das Wettbewerbsregistergesetz,
- Art. 5 das LNG-Beschleunigungsgesetz,
- Art. 6 das Personenbeförderungsgesetz,
- Art. 7 das Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz.
- Art. 8 enthält weitere Folgeänderungen in verschiedenen Gesetzen.
- Art. 9 ändert die Vergabeverordnung,
- Art. 10 die Sektorenverordnung,
- Art. 11 die Konzessionsvergabeverordnung,
- Art. 12 die Vergabestatistikverordnung,
- Art. 13 die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit und
- o Art. 14 die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung.

Quelle: [Bundesrat, BGBl. 2026 Nr. 137 vom 18.05.2026](#)

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), 0431 9865144

**Bundestariftreuegesetz in Kraft: Tariftreue wird verbindliches Vergabekriterium des Bundes**

Das Bundestariftreuegesetz ist in Kraft getreten. Ziel der Regelung ist es, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes die Einhaltung tariflicher Arbeitsbedingungen verbindlich sicherzustellen.

Das Gesetz gilt für Bundesaufträge ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro. Lieferungen sind vom Anwendungsbereich ausgenommen. Unternehmen, die sich um entsprechende Aufträge bewerben, müssen die Einhaltung tariflicher Arbeitsbedingungen nachweisen oder gleichwertige Standards erfüllen. Damit ist die Tariftreue als verpflichtendes Kriterium im Vergabeverfahren des Bundes verankert.

Für Vergabestellen bedeutet dies eine stärkere Einbindung sozialer Nachweispflichten in die Vergabeverfahren. Es handelt sich um Ausführungsbedingungen. Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Erklärungen und Nachweise zur Einhaltung der tariflichen Bedingungen vorliegen.

Gleichzeitig gewinnt die Berücksichtigung sozialer Kriterien im Vergaberecht weiter an Bedeutung. Neben Preis und Leistung rücken damit auch Arbeitsbedingungen und tarifliche Standards stärker in den Fokus der Vergabeentscheidung und der Ausführung öffentlicher Aufträge.

Insgesamt erweitert das Gesetz die vergaberechtlichen Anforderungen um eine verbindliche soziale Komponente auf Bundesebene. Die praktische Umsetzung wird davon abhängen, wie einheitlich und handhabbar die Nachweis- und Kontrollmechanismen in der Vergabepaxis angewendet werden.

Quelle: [Bundesgesetzblatt](#)

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), 0431 9865144

## **Wesentliche Vertragserweiterung löst eine neue Ausschreibungspflicht aus**

Änderungen eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession während der Vertragslaufzeit richten sich nach § 132 GWB. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn sich das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschiebt, die ursprünglich nicht vorgesehen war, oder wenn sich der Umfang des Auftrags erheblich erweitert. Liegt eine wesentliche Änderung vor, ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, sofern keine gesetzliche Ausnahme nach § 132 GWB eingreift.

### Sachverhalt:

Im Zuge des Ausbaus der Elektromobilität sollte an zahlreichen Raststätten die Errichtung und der Betrieb von Schnellladesäulen für Elektrofahrzeuge ermöglicht werden. Hierzu wurden bestehende Konzessionsverträge nachträglich dahingehend erweitert, dass den bisherigen Konzessionsnehmern zusätzliche Rechte zur Installation und zum Betrieb von Schnellladeinfrastruktur eingeräumt wurden.

Ein neues Vergabeverfahren wurde im Zusammenhang mit dieser Erweiterung nicht durchgeführt.

Ein Wettbewerber rügte diese Vorgehensweise und machte geltend, dass es sich bei der Einbeziehung der Schnellladeinfrastruktur um eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Konzession handele. Diese Erweiterung gehe über den ursprünglichen Vertragsgegenstand hinaus und hätte zwingend im Rahmen eines neuen Vergabeverfahrens vergeben werden müssen.

### Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag hatte Erfolg. Das OLG Düsseldorf gab dem Antrag statt und wertete die Ergänzungsvereinbarungen als vergaberechtswidrige Vertragsänderung.

Die nachträgliche Einbindung der Schnellladeinfrastruktur stellt eine wesentliche Vertragsänderung im Sinne des § 132 GWB dar und hätte daher die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erfordert.

Durch die Erweiterung der bestehenden Konzession wurde ein neuer, eigenständiger Leistungsbereich in den Vertrag aufgenommen, der weder ursprünglich ausgeschrieben noch Vertragsbestandteil war.

Die Einräumung zusätzlicher Rechte zum Betrieb von Schnellladesäulen führt zu einer inhaltlichen und wirtschaftlichen Erweiterung des Vertragsgegenstands.

### Praxistipp:

Vergaberechtlich ist bei Vertragsänderungen während der Laufzeit besondere Vorsicht geboten. Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung der Änderung, sondern ob sich der wirtschaftliche und inhaltliche Charakter des Auftrags verändert.

Insbesondere die nachträgliche Einbeziehung neuer Leistungsbereiche kann eine wesentliche Änderung darstellen und damit eine Ausschreibungspflicht auslösen.

Auftraggeber sollten daher frühzeitig prüfen, ob geplante Änderungen noch vom ursprünglichen Vergabeverfahren gedeckt sind oder ob ein neues Verfahren erforderlich wird.

OLG Düsseldorf vom 06.03.2026 (Az.: Verg 29/22)

### Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144



## **International – Aus der EU**

---

### **Elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Beschaffungsverfahren – Unternehmensumfrage**

Die Europäische Kommission bereitet eine Überarbeitung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung (E-Rechnung) im öffentlichen Beschaffungsverfahren vor. Ein Legislativvorschlag wird bis Ende 2026 erwartet. Ziel ist die Bewertung von politischen Optionen zur Verbesserung der Interoperabilität, zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands und zur Förderung der Digitalisierung der Rechnungsstellung in der EU. Die Umfrage soll der Europäischen Kommission helfen, die praktischen Auswirkungen der E-Rechnung auf Unternehmen besser zu verstehen und sicherzustellen, dass die zukünftigen Vorschriften wirtschaftlich sinnvoll sind. Eine Teilnahme an der Umfrage war bis zum 30.04.2026 möglich. Den Fragebogen finden Sie [hier](#).

### **Industrial Accelerator Act – Relevanz für die öffentliche Beschaffung**

Mit dem am 04.03.2026 von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Verordnungsentwurf zur Beschleunigung der Industrie (Industrial Accelerator Act – IAA) soll der industriepolitischen Handlungsrahmen der EU neu ausgerichtet werden. Insbesondere die öffentliche Beschaffung wird dabei als industriepolitisches Steuerungsinstrument eingesetzt, um die Nachfrage nach in der Union produzierten Industrieerzeugnissen zu stärken. Im Fokus stehen dabei Anforderungen an Herkunft („Made in EU“) und die Klimabilanz von beschafften Produkten (CO<sub>2</sub>-arme Präferenzen).

Die öffentliche Aufträge betreffenden Kernregelungen des IAA sind:

- **„Made in EU“-Vorgaben**  
Öffentliche Auftraggeber sollen bei bestimmten strategischen und energieintensiven Produkten Mindestanteile an in der EU hergestellten Komponenten vorschreiben. Diese Anforderungen gelten sowohl für klassische Vergabeverfahren als auch für Förderinstrumente.
- **Verpflichtende Mindestquoten (ab 2029)**  
Für ausgewählte Produktgruppen (z. B. Stahl, Aluminium, Zement sowie Net-Zero-Technologien) sind verbindliche Mindestanteile an EU-Ursprung und/oder „Made in EU“ vorgesehen.
- **Einführung von Low-Carbon-Kriterien**  
Öffentliche Auftraggeber müssen zusätzlich Kriterien zur CO<sub>2</sub>-Intensität berücksichtigen. Ziel ist die Bevorzugung emissionsarmer Produkte (z. B. „grüner“ Stahl oder Beton).
- **Kombinierte Herkunfts- und Nachhaltigkeitsanforderungen**  
Die Vergabe soll künftig systematisch sowohl an EU-Ursprung als auch an Nachhaltigkeitskriterien gekoppelt werden. Beispiele aus dem Entwurf nennen konkrete Quoten für CO<sub>2</sub>-arme Materialien im Bau- und Infrastrukturbereich.
- **Ausschluss bzw. Einschränkung nicht-konformer Angebote**  
Produkte oder Anbieter, die die festgelegten Herkunfts- oder Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen, können von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, sofern keine Ausnahmen (z. B. fehlende Verfügbarkeit) greifen. Produkte aus Ländern, mit denen die EU ein Freihandelsabkommen, eine Zollunion oder Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) unterhält, gelten als Erzeugnisse mit Unionsursprung.

Der Verordnungsentwurf wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament und vom Rat verhandelt. Daher bleibt abzuwarten, welche Änderungen und Anpassungen sich ergeben werden. Unabhängig davon lässt sich aber bereits heute feststellen, dass der IAA zu einer deutlichen Verschiebung von rein wettbewerbsorientierten Vergaben hin zu strategischen Beschaffungszielen (Industriepolitik, Klimaschutz, Resilienz) führen wird.

### **Abschluss Freihandelsabkommen der EU und Australien**

Die EU-Kommission hat nach langjährigen Verhandlungen am 24.03.2026 ein Freihandelsabkommen mit Australien abgeschlossen. Mit dem Abkommen stärkt die EU ihre strategischen Interessen bei kritischen Rohstoffen und Lieferketten. Konkret sieht es den Abbau von Zöllen und Handelshemmnisse vor. Auch der Bereich der öffentlichen Beschaffungen wird mit dem Abkommen neu geregelt. Die Vertragspartner werden ihre gegenseitigen Marktzugangspflichten über das bereits im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) festgelegte Maß hinaus ausweiten. Unternehmen aus der EU können sich zukünftig leichter um öffentliche Aufträge in Australien bewerben. Australien öffnet einseitig den Zugang zum Markt für Dienstleistungsaufträge. Die EU hat für australische Unternehmen die Beschaffung aller Waren und Dienstleistungen durch zentrale Regierungsbehörden geöffnet, die bisher nicht unter das GPA fielen, sowie die Beschaffung durch öffentliche Versorgungsunternehmen, die im Schienenverkehr tätig sind.

Die Zustimmung des Rats der EU zum Abkommen steht noch aus, anschließend wird es dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt. Australien muss das Abkommen ebenfalls noch ratifizieren.

Informationen zum Freihandelsabkommen [hier](#).

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de)

### **Vergaberecht im Spannungsfeld von Tempo, Kontrolle und Integrität**

Mit der Veröffentlichung des Korruptionswahrnehmungsindex 2025 durch Transparency International sowie aktuellen EU-Initiativen zur Antikorruptionspolitik rückt die Frage nach Integrität und Transparenz im öffentlichen Sektor erneut stärker in den Fokus.

Der CPI zeigt für Deutschland eine weiterhin stabile Position im oberen internationalen Vergleichsbereich. Gleichzeitig unterstreichen die EU-Vorgaben zur Antikorruptionsstrategie die wachsende Bedeutung einheitlicher Standards bei Prävention, Strafverfolgung und Governance im öffentlichen Bereich.

Demgegenüber steht die nationale vergaberechtliche Entwicklung, insbesondere das Vergabebeschleunigungsgesetz. Dieses verfolgt das Ziel, öffentliche Beschaffungsprozesse zu vereinfachen, zu beschleunigen und Investitionsvorhaben effizienter umzusetzen.

Damit treffen zwei politische Zielrichtungen aufeinander: Während auf europäischer Ebene und im Rahmen der Antikorruptionspolitik der Fokus auf Transparenz, Kontrolle und Integrität weiter gestärkt wird, steht im Vergaberecht die Verfahrenseffizienz stärker im Vordergrund.

In der vergaberechtlichen Praxis ergibt sich daraus kein unmittelbarer Zielkonflikt, jedoch ein strukturelles Spannungsfeld. Beschleunigte Verfahren erfordern gleichzeitig belastbare Dokumentations-, Nachweis- und Kontrollmechanismen, um Transparenz und Rechtssicherheit sicherzustellen.

Quellen: [Transparency International \(CPI 2025, veröffentlicht am 10.02.2026\)](#), [Transparency International Deutschland \(EU-Antikorruptionsrichtlinie, 21.04.2026\)](#)

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144



## **Aus den Bundesländern**

---

### **Bayern: Wegweiser zur Vergabe von Verpflegungsleistungen**

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMEiF) hat den [Wegweiser zur „Vergabe von Verpflegungsleistungen – So verankern Sie Qualitätskriterien im Vergabeprozess“](#) aktualisiert und an die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung angepasst.

Soweit Einrichtungen bzw. deren Träger dem Vergaberecht unterliegen, muss die Auswahl eines Speisenanbieters grundsätzlich im Wettbewerb erfolgen. Dies betrifft sowohl die Kita- und Schulverpflegung als auch die Seniorenverpflegung oder die Betriebsgastronomie. Der Wegweiser hilft hier, sich im Vergaberecht zurechtzufinden. Er erläutert die juristischen Rahmenbedingungen und gibt viele Praxistipps und Formulierungsbeispiele, wie Qualitätsstandards bei der Ausschreibung verankert werden können.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMEiF)

[https://www.stmelf.bayern.de/ernaehrung/gem\\_verpflegung/vergabe-von-verpflegungsleistungen/index.html](https://www.stmelf.bayern.de/ernaehrung/gem_verpflegung/vergabe-von-verpflegungsleistungen/index.html)

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de)

### **NRW plant Tarifentgeltsicherungsgesetz**

Aufträge des Landes Nordrhein-Westfalen sollen künftig nur an Auftragnehmer vergeben werden, die sich verpflichten, mindestens die in den jeweiligen Branchentarifverträgen festgelegten Entgelte zu zahlen. Die neuen Regelungen sollen für alle Vergaben des Landes sowie der unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften anwendbar sein und ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro für Dienstleistungen und 100.000 Euro für Bauleistungen gelten. Die konkrete Höhe der Mindestentgelte soll für die betroffenen Branchen durch Rechtsverordnung festgelegt werden.

Quelle: [Tarifentgeltsicherungsgesetz bei Aufträgen des Landes](#)

**Ihr Ansprechpartner:**

Sebastian Greif, Tel. 02151 635 410; [sebastian.greif@mittlerer-niederrhein.ihk.de](mailto:sebastian.greif@mittlerer-niederrhein.ihk.de)

## Schleswig-Holstein: Lange gewartet – endlich da: die SHVgVO mit höheren Wertgrenzen

Am 15.05.2026 wurden die Änderungen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Damit gelten künftig deutlich höhere Wertgrenzen für öffentliche Vergaben im Land Schleswig-Holstein. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

### Bauleistungen (VOB/A)

- Direktaufträge jetzt bis 100.000 Euro möglich (bisher lag die Wertgrenze bei 10.000 Euro) sowie für einzelne Fachlose bis zum addierten Wert des Einzelloses von max. 100.000 Euro
- Freihändige Vergaben jetzt bis zu einem Gesamtauftragswert von 1.000.000 Euro zulässig (bisher lag die Wertgrenze bei 150.000 Euro) sowie für einzelne Fachlose bis zum addierten Wert der Einzellose von 1.000.000 Euro als auch für jedes Fachlos bis zu einem Einzelauftragswert in Höhe von 250.000 Euro bei Aufträgen über 1.000.000 Euro

### Liefer- und Dienstleistungen (UVgO)

- Direktaufträge jetzt bis 50.000 Euro zulässig (bisher lag die Wertgrenze bei 5.000 Euro) sowie für einzelne Fachlose bis zu einem addierten Wert von 50.000 Euro
- Verhandlungsvergabe bis zu einem Gesamtauftragswert von 150.000 Euro sowie für einzelne Fachlose bis zu einem addierten Wert von 50.000 Euro
- Die Regelung gilt auch für freiberufliche Leistungen und Leistungen nach § 50 UVgO

Eine aktualisierte Wertgrenzenübersicht sowie Vergabeschemen für Bauleistungen und Liefer-/Dienstleistungen steht demnächst auf der [Website](#) zur Verfügung.

Außerdem können Auftraggeber Bieterlisten zur Auswahl geeigneter Unternehmen in Vergabeverfahren führen, sofern diese auf objektiven, nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen und Transparenz sowie Gleichbehandlung gewährleistet sind. Besonders Präqualifizierungssysteme bleiben eine zulässige Grundlage für die Führung und Nutzung von Bieterlisten.

Quelle: [Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein](#)

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, tauber@abst-sh.de, 0431 9865144



## **Veranstaltungen**

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.